VERORDNUNG (EWG) Nr. 2120/92 DES RATES

vom 20. Juli 1992

zur 13. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Wittlingsfang kann mit von den Gemeinschaftsverordnungen abweichender Maschenöffnung betrieben werden.

Infolgedessen müssen die Bedingungen für die Befischung des Wittlingsbestands jetzt festgelegt werden, um zu vermeiden, daß diese Tätigkeit aufgrund einer übermäßigen Ausbeutung ein weiteres Risiko für die Wiederherstellung dieser als empfindlich betrachteten Art darstellt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 (2) sollte im Laufe des ersten Semesters 1992 überprüft werden. Der Kommission sind neuere Informationen zugänglich gemacht worden.

Die erforderlichen wissenschaftlichen Analysen sind allerdings noch zu vervollständigen; eine auf Dauer bestimmte Neufestlegung der für diese Fischerei anwendbaren Bedingungen wäre zur Zeit noch verfrüht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 werden die Angaben und Bedingungen für die Fischerei auf Wittling (Merlangius merlangus) in den Regionen 1 und 2, „Die gesamte Region außer Skagerrak und Kattegat", durch die Angaben im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. HURD

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 11. 10. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1465/92 (ABl. Nr. L 155 vom 6. 6. 1992, S. 1).

ANHANG

„Region	Geographisches Gebiet	Zusätzliche Bedingungen	Mindest-maschen-öffnung	Zulässige Zielarten	Mindest-anteil der Zielarten	Höchstanteil der geschützten Arten
1 und 2	ICES-Teilgebiete II, IV, V und VI nördlich von 56 ° nördlicher Breite	([13]) ([14])	90 ([15])	Wittling (Merlangius merlangus)	70 % ([16])	100, davon höchstens 10 % Kabeljau, Seelachs und Schellfisch und nicht mehr als 10 % Scholle

([13]) Alle für diese Fischerei anwendbaren Bedingungen gelten bis zum 31. Dezember 1992.

([14]) Es wird davon ausgegangen, daß alle Fänge mit dem Netz mit der kleinsten Maschenöffnung an Bord gefangen wurden. Die Zusammensetzung der an Bord behaltenen gefangenen Arten, nach Sortierung, oder während des Umladens oder der Anladung muß den Vorschriften über die kleinste benutzte Maschenöffnung entsprechen.

Falls Schiffe zusammenwirken und ein gemeinsam gehievtes Fanggerät benutzen, muß die Zusammensetzung der Fänge an Bord eines jeden der Schiffe der Maschenöffnung entsprechen, die sich an Bord des Schiffes mit der kleinsten Maschenöffnung befindet.

([15]) An Bord darf sich kein Schleppnetz oder Netzteil befinden, dessen Maschenöffnung kleiner als 90 mm ist.

([16]) Der Prozentsatz von Wittling wird auf der Grundlage der Gesamtheit der Fänge bestehend aus Wittling + Schellfisch + Seelachs + Kabeljau errechnet."